

Schiedsrichterordnung des Basketball-Kreises Münster
§ 1
Allgemeines
1. Das Schiedsrichterwesen im BKM untersteht dem Fachwart für das Schiedsrichterwesen.
2. Die Schiedsrichter-Ordnung des BKM regelt das Schiedsrichterwesen im BKM; ergänzend gelten die Schiedsrichter-Ordnungen des WBV und des DBB.
3. Der Schiedsrichterwart bildet einen SR-Ausschuss, der ihm bei der Durchführung und Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten unterstützt.
§ 2
Schiedsrichterlizenzen und Qualifikation
1. Dem BBKMS obliegt die Organisation der Ausbildung und Prüfung der Basis-Schiedsrichter. Diese sind nach erfolgreicher Prüfung zum Einsatz auf Kreisligaebene berechtigt. Prüfung und Durchführung des Lehrganges obliegt dem WBV.
2. Der Fachwart für das Schiedsrichterwesen entscheidet auf formlosen Antrag des Schiedsrichters oder Vereins über die Zulassung zur WBV-Prüfung. Es gelten die Prüfungsrichtlinien für WBV-Schiedsrichter-Kandidaten des WBV.
3. Für die Schiedsrichter des BBKMS sind jährlich, entsprechend der Vorgabe des WBV, Fortbildungslehrgänge anzubieten.
4. Die Verlängerung einer Schiedsrichterlizenz ist grundsätzlich von der Teilnahme an einer der jährlichen Fortbildungsmaßnahmen abhängig.
§ 3
Schiedsrichtergestellung
1. Jeder Verein, der am Spielbetrieb des BBKMS teilnimmt, hat eine Gestellungspflicht von einsatzfähigen und lizenzierten Schiedsrichtern. Die Anzahl der zu meldenden Schiedsrichtern richtet sich nach der Anzahl der Mannschaften des Vereins, die in Ligen spielen, die zu leitende Spiele durchführen. Die Gestellungspflicht der Anzahl der Schiedsrichter pro gemeldeter Mannschaft (Jugend/Senioren) regelt die Ausschreibung.
2. Vereine, die sich zum ersten Mal am Spielbetrieb des BBKMS beteiligen, sind für das erste Jahr ihrer Teilnahme von der Gestellungspflicht gemäß Absatz 1 befreit.
3. Vereine, die der Gestellungspflicht nicht nachkommen, werden mit einem Bußgeld belegt werden. Näheres regelt die Ausschreibung.
4. Vereine können über ihre Gestellungspflicht der Pflicht schiedsrichter hinaus Soll schiedsrichter melden. Für jeden akzeptierten Soll schiedsrichter erhält der Meldeverein eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung regelt die Ausschreibung.
5. Es besteht kein Anspruch, dass von den Vereinen gemeldete Soll schiedsrichter angenommen werden und eine Vergütung erhalten. Hierzu werden nach regionalen Schwerpunkten Soll schiedsrichter ausgewählt. Die Auswahl obliegt dem Fachwart für das Schiedsrichterwesen.
6. Jeder Pflicht – und Soll schiedsrichter wird namentlich gemeldet. Vereinsansetzungen sind nur noch zulässig bei Spielen, die nicht von neutralen Schiedsrichtern besetzt werden.
7. Welche Spiele von neutralen Schiedsrichtern zu leiten sind, regelt die Ausschreibung.
8. Jeder Schiedsrichter kann auf Ebene des Kreises oder des WBV nur für einen Verein gemeldet werden.
§ 4
Schiedsrichteransetzungen
1. Die Ansetzungen für Pflichtspiele der Senioren und der Jugend werden durch den Fachwart für das Schiedsrichterwesen oder einen durch diesen Beauftragten vorgenommen.
2. Die Ansetzungen erfolgen im Regelfall namentlich, es sei denn, die Ausschreibung erlaubt für einzelne Spielklassen die Vergabe von Vereinsansetzungen durch gegebenenfalls nicht neutrale Schiedsrichter.
3. Jeder angesetzte Schiedsrichter und Verein kann seine Ansetzungen oder die seines Schiedsrichters bei TeamSL einsehen.

4. Ansetzungen können nicht zurückgegeben werden. Bei Verhinderung hat der angesetzte Schiedsrichter oder Verein für qualifizierten Ersatz zu sorgen.
Sollte eine Umbesetzungsstelle für den Kreis Münster existieren, so können Spiele über diese Umbesetzungsstelle zurückgegeben werden.
Näheres regelt die Ausschreibung.

5. Das Nichtantreten von Schiedsrichtern wird gemäß Strafenkatalog geahndet.

6. Der SR-Wart oder die betreffende Stelle muß über die Umbesetzung informiert werden.
Sollte keine Rückmeldung erfolgen, gilt diese als stillschweigend geduldet.

§ 5

Pflichten und Rechte der Schiedsrichter

1. Jeder SR muss das gültige Regelheft, Handbuch der Schiedsrichter-Technik und das Kampfrichter-Handbuch besitzen.

Die Vereine sollten Ihre Schiedsrichter damit ausstatten.

2. Jeder Schiedsrichter muss den Spielauftrag in der vorgeschriebenen Schiedsrichterkleidung durchführen.

Die Vereine sollten ihre Schiedsrichter entsprechend ausrüsten.

3. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, sich fortzubilden.

4. Jeder Schiedsrichter hat Anrecht auf die aus der Ausschreibung ersichtlichen Entgelte, insbesondere die Schiedsrichtergebühr, Fahrtkosten und gegebenenfalls Verpflegungsgeld.
Diese Entgelte sind vor dem Spiel zu entrichten, spätestens aber zur Halbzeitpause. Bei einer Doppelansetzung muss der Betrag spätestens in der Pause zwischen den Spielen ausgezahlt werden.

5. Nur Barzahlung ist gestattet. Bei unbarer Bezahlung steht dem Schiedsrichter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- EURO zu.

6. Der Schiedsrichter ist nicht verpflichtet Wechselgeld mit sich zu führen.

7. Fällt ein Spiel ohne Verschulden des SR aus, stehen ihm Gebühren und Fahrtkostenerstattung zu.

§ 6

Ausbildung

1. Der BBKMS führt nach Bestimmung des WBV eine DBB-LSD-Ausbildung oder WBV-Grundausbildung durch.

2. Teilnahme-, Melde- oder/und Ausfallgebühren, Zulassungen und Ausschlüsse zum/vom Lehrgang u. ä. werden durch die jeweilige Ausschreibung des Lehrgangs geregelt.

3. Die Kosten der Teilnahme an der Ausbildung trägt der Verein des Schiedsrichterkandidaten.

§ 7

Strafen

1. Schiedsrichter, die schuldhaft gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstoßen, werden bestraft.

2. Hierzu gehören:

- a.) Nichterfüllen des Spielauftrages.
- b.) Ausführung des Spielauftrages ohne vorgeschriebene SR-Kleidung (§ 5 [2]).
- c.) Grobes Vergehen bei der Ausübung des SR-Amtes (z.B. unter Alkoholeinfluss).
- d.) Missbräuchliche Benutzung des SR-Ausweises
- e.) Verstoß gegen Saisonrichtlinien
- f.) Pflichtverletzungen im SR-Amt

3. Für Strafen zu Verstößen unter [2] a und [2] b ist die Spielleitung zuständig.

4. Der KSW ist hiervon zu unterrichten.

5. Für Strafen zu Verstößen unter [2] c, d, e und [2] f ist der KSW zuständig.

6. Er wird ggf. von der zuständigen Stelle informiert.

7. Die Strafen richten sich nach dem aktuellen Kreis-Bußgeldkatalog. Greift dieser nicht gilt automatisch der aktuelle WBV-Strafenkatalog.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die SchO kann mit einfacher Mehrheit vom Kreistag verabschiedet und geändert werden.